



# **Satzung**

vom 4. April 2025

**Tennisclub Bad Boll e.V.**



## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5 Mitgliedsbeiträge und Dienstleistungen	5
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	6
§ 7 Organe des Vereins	6
§ 8 Die Mitgliederversammlung	6
§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung	7
§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
§ 11 Der Vorstand	9
§ 12 Zuständigkeiten des Vorstandes	10
§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes	10
§ 14 Ehrenamtszuschale, Aufwandsentschädigung	11
§ 15 Vereinsordnungen, Beitrags- und Gebührenordnungen	11
§ 16 Kassenprüfer	12
§ 17 Datenschutz	12
§ 18 Vereinsauflösung	13
§ 19 Inkrafttreten der Satzung	13



## **Satzung Tennisclub Bad Boll e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Tennisclub Bad Boll e.V.“ Er wurde am 17. Februar 1960 gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Boll und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Tennis-Bundes e.V. (WTB) und des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WTB und des Deutschen Tennisbundes e.V. (DTB), sowie für den WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, als für sich verbindlich an.
5. Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeitern anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.
6. Die Farben des Vereins sind rot/weiß.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Vereinszweck ist die Förderung des Tennissports. Dies wird verwirklicht durch die Teilnahme am Spielbetrieb des WTB sowie durch ein breites Angebot an Aktivitäten und Veranstaltungen für Mitglieder aller Altersgruppen, insbesondere auch für Kinder und Jugendliche.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins zur Gewinnung neuer Mitglieder ist ein wichtiger Bestandteil des Vereinszwecks.



7. Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen werden nicht geduldet. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein setzt sich zusammen aus
  - a. aktiven Mitgliedern
  - b. passiven Mitgliedern
  - c. Kindern und Jugendlichen
  - d. Ehrenmitgliedern
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Verein zu richten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
4. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme.
5. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden und ist nicht anfechtbar. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich bei einem der Vorsitzenden einzulegen.
6. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds kann einer Person, die sich durch die Tätigkeit für den Verein besonders verdient gemacht hat, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen und Arbeitsdienst befreit.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.



2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Jedes Mitglied, das sein 16. Lebensjahr vollendet hat, hat bei der Mitgliederversammlung Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Wahl- und Stimmrecht sind nicht übertragbar.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand über persönliche Änderungen, die für die Ermittlung von Beiträgen, Gebühren und Dienstleistungen erforderlich sind, schriftlich zu informieren. Nachteile durch nicht rechtzeitig mitgeteilte Änderungen gehen nicht zu Lasten des Vereins. Entstandene Kosten sind durch das Mitglied auszugleichen.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge und Dienstleistungen**

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen und Arbeitsdienstleistungen zu erbringen.
2. Die Mitgliedsbeiträge, die Arbeitsdienstleistungen und der Betrag für nicht geleistete Arbeitsdienststunden, die Arbeitsdienstablöse, werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Über die Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsstruktur, der Arbeitsdiensthöhe und Arbeitsdienststruktur und die jeweilige Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Einzelheiten sind in der Gebühren- und Beitragsordnung geregelt.
4. Die Art der Arbeitsleistungen können im laufenden Geschäftsjahr vom Vorstand angepasst werden, sofern dies notwendig erscheint. Die Anpassung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
5. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Es besteht eine Höchstgrenze pro Beitragsart in Höhe vom Zweifachen des Jahresbeitrags.
6. Alle Beiträge und Dienstleistungen werden grundsätzlich nur mit Bankeinzug oder im Lastschriftverfahren eingezogen.



## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag mehr als 6 Monate in Verzug ist. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
3. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Vereinsausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rückzahlungsansprüche und keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand bestehend aus dem Vorsitz (Vorstand im Sinne § 26 BGB) und weiteren Vorstandsmitgliedern (siehe § 11 der Vorstand)

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins und findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Sie ist nicht öffentlich. Gäste können bei Bedarf auf Vorstandsbeschluss eingeladen werden und sich, nach Freigabe durch die Mitgliederversammlung, auch zu Wort melden. Sie haben kein Stimmrecht.

### **Die Mitgliederversammlung**

3. ist zuständig für grundlegende Entscheidungen, sofern bestimmte Angelegenheiten dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.



4. wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand und die Kassenprüfer. Der Vorstand oder auch Einzelpositionen sowie die Kassenprüfer können auf Antrag per Blockwahlverfahren gewählt werden. Wird die jeweilige erforderliche Mehrheit nicht erreicht, werden die einzelnen Kandidaten anschließend einzeln gewählt. Die Reihenfolge ist analog dem § 11 „Der Vorstand“ durchzuführen.
5. kann Mitglieder des Vorstandes und Kassenprüfer abwählen. Hierzu benötigt sie drei Viertel der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
6. nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand und den Kassenprüfern Entlastung.
7. entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

## **§ 9**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist bis spätestens Ende April durchzuführen. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Weg mit einfacher E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Bei der schriftlichen Einladung beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tags. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.  
Aufgrund außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Ereignisse (z.B. Pandemie) kann die Mitgliederversammlung auch zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden.
2. Mit der Einladung sind die zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu benennen, über die die Mitgliederversammlung informiert werden und entscheiden soll. Als Anlage ist die Haushaltsplanung für das neue Kalenderjahr beizufügen.
3. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese Anträge sind schriftlich mit Begründung bei einem der Vorsitzenden einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann nur wirksam über Anträge entscheiden, die bereits in der Tagesordnung mit aufgeführt sind.
4. Über verspätet eingehende Anträge oder in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
5. Anträge auf Satzungsänderungen, Beitragserhöhungen, Umlagen und Änderungen der Arbeitsdienstablöse sowie deren jeweiligen Strukturänderungen als Dringlichkeitsanträge sind ausgeschlossen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6



Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

7. Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innerhalb von 45 Tagen nach einer Mitgliederversammlung an alle Mitglieder zu versenden. Dies kann schriftlich auf dem Postweg oder auch elektronisch erfolgen.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
2. Die Leitung wird vom 1. Vorsitzenden durchgeführt. Vertretungsweise kann diese auch von einem der Stellvertreter (§ 11 Nr. 2) geleitet werden. Bei Verhinderung bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem anderen Mitglied übertragen. Dieses wird aus den Reihen der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
3. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.



## § 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. einem oder maximal zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Vorstandsmitglied für den Bereich Finanzen
  - d. dem Vorstandsmitglied für den Bereich Sport
  - e. dem Vorstandsmitglied für den Bereich Jugend
  - f. dem Vorstandsmitglied für den Bereich Schriftführung und Öffentlichkeitsarbeit
  - g. dem Vorstandsmitglied für den Bereich Breitensport
  - h. dem Vorstandsmitglied für Haus- und Anlage
  - i. dem Vorstandsmitglied für den Bereich Veranstaltungen
  - j. dem Vorstandsmitglied für den Bereich Bewirtschaftung
  - k. dem Vorstandsmitglied für den Bereich IT
2. Der Vorsitz entspricht dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus maximal 3 Personen, dem 1. Vorsitzenden und einem oder maximal zwei Stellvertretern. Der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vertretungsmacht jedes Vorsitzenden ist nach § 26 Abs. 1 Satz 2 BGB umfassend und unbeschränkt.
3. Die anderen Vorstandsbereiche, können einzeln oder von maximal 2 Personen je Bereich besetzt werden. Nicht besetzte Vorstandsbereiche können vom Vorstand vorübergehend, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auch an andere Vorstandsmitglieder oder Mitglieder übertragen werden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorsitzenden bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur gültigen Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden des ersten Vorsitzenden oder von einem Stellvertreter aus ihrem Amt werden die Beschlüsse des Vorsitzes von den verbleibenden Vorsitzenden ausgeübt. Für diesen Fall kann der restliche Vorstand kommissarisch jeweils ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.



## **§12 Zuständigkeiten des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch gegenwärtige Satzung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

2. erledigt die laufenden Geschäfte und Vereinsangelegenheiten.
3. Grundstücksgeschäfte können die Vorsitzenden nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen. Diese Beschränkung der Vertretungsmacht, ist nach § 64 BGB in das Vereinsregister einzutragen.
4. bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt die Tagesordnung auf
5. beruft die Mitgliederversammlung ein
6. führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus
7. verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Buchführung durch
8. erstellt den Jahresabschluss, die Jahresberichte und den Haushaltsplan
9. entscheidet über die Neuaufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
10. entscheidet über Arbeitsverträge und deren Ausgestaltung
11. entscheidet über die Art und Weise der Clubhausbewirtschaftung und erlässt Regelungen, die zur ordentlichen Durchführung notwendig sind.

## **§13 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, diese können auch auf elektronischem Weg stattfinden.
2. Vorstandssitzungen sind von den Vorsitzenden in Textform unter einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es vorher nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der Stellvertreter.
3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig, maßgebend ist hierbei die Anzahl der Vorstandsposten. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anzahl der anwesenden Vorstandsposten, es zählt nicht die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder
4. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorsitzender anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse



des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder elektronisch gefasst werden.

5. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das den Ort und die Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, können die Vorsitzenden von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

#### **§ 14**

#### **Ehrenamts pauschale, Aufwandsentschädigung**

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann eine Aufwandsentschädigung, eine Ehrenamts pauschale gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz, durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten, Büromaterial etc. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

#### **§ 15**

#### **Vereinsordnungen, Beitrags- und Gebührenordnungen**

1. Zur Durchführung dieser Satzung sind weitere bindende Regelungen für die Mitglieder vorgesehen; diese dürfen der Satzung nicht widersprechen. Diese Regelungen werden vom Vorstand erlassen, geändert und aufgehoben.
2. Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass alle Mitglieder Kenntnis von diesen Vereinsordnungen nehmen können.
3. Vereinsordnungen zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, sowie der Rechte und Pflichten der Mitglieder können erlassen werden. Die Organisation und Förderung der Jugendarbeit können ebenso über Vereinsordnungen geregelt werden.

Zu erstellen sind

4. eine Beitrags- und Gebührenordnung, die auch die Regelungen zum Arbeitsdienst enthält.
5. eine Regelung zur Benutzung der Anlage, Plätze und der Halle.
6. eine Ehrenordnung



7. eine Regelung zur Nutzung des Clubhauses
8. eine Finanzordnung
9. eine Datenschutzordnung

## **§ 16 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem von diesem berufenen Gremium angehören dürfen. Die Kassenprüfer sind ausschließlich der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
2. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung eingehalten werden und der Jahresbericht die Vermögensverhältnisse und die finanzielle Situation korrekt wiedergibt.
3. Die Kassenprüfer sind berechtigt, Einblicke in alle Unterlagen zu verlangen, die sich auf die finanziellen Vorgänge auswirken können.
4. Die Prüfung erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr. Der Vorstand ist berechtigt, die Prüfung zu einem bestimmten Zeitpunkt zu verlangen.
5. Über die Ergebnisse der Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen, der von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen ist. Er ist in der Mitgliederversammlung vorzutragen. Bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzunterlagen ist die Entlastung der Vorsitzenden zu beantragen.
6. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Kassenprüfers, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

## **§ 17 Datenschutz**

1. Es gilt grundsätzlich die aktuelle Datenschutzverordnung des TC Bad Boll e.V. gemäß den gesetzlichen Vorgaben für gemeinnützige Vereine.
2. Die im Rahmen der Mitgliederverwaltung erhobenen persönlichen Daten sind zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich und werden nur intern verarbeitet.
3. Zur Öffentlichkeitsarbeit darf der Verein Daten und Fotos seiner Mitglieder verwenden wie Berichte über öffentliche Vereinsveranstaltungen, Sportveranstaltungen, Berichte auf der Vereinshomepage oder in den sozialen Medien.
4. Personenbezogene Daten werden nicht veröffentlicht, wenn sich Betroffene nicht ausdrücklich damit einverstanden erklärt haben.



5. Als Mitglied bei Verbänden wie dem Württembergischen Tennis-Bund e. V. müssen zur Organisation des Spielbetriebs Mitgliederdaten bereitgestellt werden. Diese personenbezogenen Daten werden nach den Vorgaben der Europäischen Datenschutzverordnung (EU-DSGVO) gespeichert.

### **§ 18 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist mindestens eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzenden des Vorstandes vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Nach Beendigung des Vereins soll das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Bad Boll gehen, die es ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke verwenden darf. Dies gilt auch bei Aufhebung des Vereins als auch bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke.

### **§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04. April 2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 30. Januar 1997. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bisherige Satzungen bzw. Satzungsänderungen

Gründungssatzung vom 17.02.1960

Satzung vom 05.05.1971

Satzung vom 28.02.1989

Satzung vom 03.02.1994

Satzung vom 30.01.1997